



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2025

---

## Resolution 2808 (2025)

### verabschiedet auf der 10075. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2025

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine früheren Resolutionen betreffend das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und das mit den Resolutionen 1493 (2003), 1533 (2004) und 1807 (2008) eingerichtete Sanktionsregime sowie die Resolution 2773 (2025),

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*unterstreichend*, dass der weitere Abzug der Mission mit einer größeren und gleichzeitigen Stärkung der Kapazitäten und der Autorität des Staates einhergehen soll, insbesondere einer Stärkung der Präsenz der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Staates, um Sicherheitslücken zu vermeiden und den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor internationalen Verbrechen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die sich rasch verschärfende Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo infolge der anhaltenden Offensive der Bewegung des 23. März in Nordkivu und Südkivu mit direkter Unterstützung und Beteiligung der Verteidigungskräfte Ruandas und über die anhaltende Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo durch aus- und inländische bewaffnete Gruppen, darunter die Bewegung des 23. März (M23), die Kooperative für die Entwicklung Kongos (CODECO), die Verbündeten Demokratischen Kräfte (ADF), die



Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR), die Zaïre/FPAC, die Résistance pour un État de droit (RED-Tabara), Mai-Mai-Gruppen, die Twirwaneho, einige im Namen der Selbstverteidigung tätige Elemente und mehrere andere in- und ausländische bewaffnete Gruppen, sowie über deren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Menschenrechte, was eine zutiefst besorgniserregende Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitäre Krise verschärft, sowie über die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und die durch Milizen begangene Gewalt in Teilen der Demokratischen Republik Kongo,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Meldungen zufolge bestehende Verbindungen zwischen den ADF und terroristischen Netzwerken im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der wachsenden Bedrohung der Zivilbevölkerung von Ituri und Nordkivu durch die ADF, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, den Terrorismus im Rahmen eines ganzheitlichen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehenden Ansatzes zu bekämpfen und die Rechenschaft für internationale Verbrechen, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation von Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und Zurückkehrenden sowie über die akute sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die insbesondere von bewaffneten Gruppen verübt wird, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge zu achten, *unter Hervorhebung* der Rolle der Kongolesischen Nationalpolizei bei der Sicherung dieser Lager,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage und die steigende Zahl an Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in der Demokratischen Republik Kongo und den benachbarten Ländern sowie über die starken Kürzungen der Mittel für das humanitäre System, *unter Begüßung* der am 30. Oktober auf der Konferenz von Paris zur Unterstützung von Frieden und Wohlstand in der Region der Großen Seen abgegebenen Zusagen zur Bewältigung dieser Herausforderung und des Beschlusses, auf die Wiederöffnung des Flughafens von Goma für humanitäre Zwecke hinzuwirken, den Mitgliedstaaten *nahelegend*, im Einklang mit dem Umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo aufzunehmen und zu unterstützen, *ferner* die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region *auffordernd*, mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen und humanitärer Akteure auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, und *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll,

*unter Verweis* auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Not hilfe und die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit,

*mit der Forderung*, dass alle Parteien das gesamte humanitäre Personal, einschließlich des national und vor Ort rekrutierten Personals, sowie das Sanitätspersonal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht schonen und schützen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, den überlebenswichtigen Grundbedarf der Zivilbevölkerung zu decken, und *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die konflikt-

bedingte Ernährungsunsicherheit, wobei drei Gebiete in Nordkivu und Ituri mittlerweile akuter Ernährungsunsicherheit auf Notstandsniveau ausgesetzt sind,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht und bei der Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#), *betonend*, wie wichtig lokal verankerte Ansätze zur Befriedigung der Bedürfnisse von Frauen in Konflikten und ihre konstruktive und sichere Teilhabe an Entscheidungsprozessen sind und wie notwendig es ist, die Kapazitäten zur Erfüllung der Zusagen im Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit auszubauen, *sowie unter Hinweis* auf die am 5. Dezember 2025 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo, die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in dem Land beteiligten Parteien beziehen, *mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die zahlreichen an Kindern begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere die starke Zunahme der Tötungen und Verstümmelungen von Kindern, sowie die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die von bewaffneten Gruppen und den Sicherheitskräften begangen werden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die Einziehung und den Einsatz von Kindern sofort zu beenden und zur Rehabilitation und Wiedereingliederung der früher mit bewaffneten Gruppen und Kräften verbundenen Kinder beizutragen,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und in Friedenskonsolidierungs- und Wahlprozessen und *betonend*, wie wichtig ihre volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo, auch an Friedensprozessen, ist,

*in Anerkennung* der früheren und gegenwärtigen Vermittlungsbemühungen der Afrikanischen Union und Togos zusammen mit den einschlägigen subregionalen Mechanismen, darunter der zusammengeführte Prozess von Luanda und Nairobi und die historischen Bemühungen unter der Führung Angolas, die eine solide Grundlage für die späteren Vermittlungsbemühungen schufen, mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen und friedlichen Lösung des Konflikts,

*Kenntnis nehmend* von dem 2025 herausgegebenen Schlussbericht der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo ([S/2025/446](#)),

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über den von der Sachverständigengruppe gemeldeten Einsatz moderner Waffen, darunter der Einsatz von Boden-Luft-Raketen und die zunehmende Verwendung von Selbstmorddrohnen durch die Verteidigungskräfte Ruandas unter Verstoß gegen das Waffenembargo, sowie über Vorfälle in von der M23 kontrollierten Gebieten in Nordkivu, bei denen GPS-Signale blockiert oder verfälscht wurden, was die MONUSCO in ihrer Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen einschränkt, die Sicherheit von Friedenssicherungskräften und die Sicherheit der Zivilluftfahrt bedroht und die Fähigkeit der humanitären Akteure zur Bereitstellung von Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt,

*im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen, die klimatische und ökologische Veränderungen, Naturkatastrophen und mangelnder Zugang zu Energie neben anderen Faktoren auf die Stabilität der Demokratischen Republik Kongo haben, darauf *hinweisend*, wie wichtig es ist, diese Auswirkungen auf die einschlägigen Programme in dem Land zu berücksichtigen, es *begrüßend*, dass die Demokratische Republik Kongo bei der Entwicklung nationaler Strategien zur Bewältigung dieser Probleme und bei der Erhaltung der Wälder des

Kongobeckens Führungsverantwortung übernommen hat, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in Schutzgebieten, die zur Schädigung der Umwelt führen, und *in Anerkennung* des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris,

*erneut erklärend*, dass die MONUSCO ihr Mandat im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel vollständig erfüllen muss, um wirksam gegen die Bedrohung anzugehen, die im Kontext zunehmenden bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo von bewaffneten Gruppen und anderen Sicherheitsbedrohungen ausgeht, *und mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Friedenstruppen der Vereinten Nationen, unter anderem in ihren Übergangsphasen, mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, und in dieser Hinsicht auf die Resolution [2594 \(2021\)](#) hinweisend,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltende Offensive der M23 in Südkivu mit Unterstützung der Verteidigungskräfte Ruandas, einschließlich der Einnahme Uviras, die die gesamte Region zu destabilisieren droht, die Zivilbevölkerung stark gefährdet und die laufenden Friedensbemühungen in Gefahr bringt, *richtet die nachdrückliche Aufforderung* an die M23, ihre Offensiveinsätze sofort einzustellen und rückgängig zu machen, und an Ruanda, seine Verteidigungskräfte aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo abzu ziehen, *fordert* die M23 *mit allem Nachdruck auf*, jede Form der Expansion in Nord- und Südkivu sowie in alle anderen Provinzen hinein zu beenden, um ein weiteres Über greifen des Konflikts zu verhindern, und *verlangt* ihre vollständige und zügige Durchführung von Seiten aller Parteien, und *verlangt ferner*, dass alle Parteien ihre früheren Zusagen unverzüglich wahrnehmen, eine dauerhafte, wirksame und verifizierbare Waffenruhe herbeizuführen;

### **Politische Lage**

2. *unterstützt* die fortgesetzten Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die auf Aussöhnung, Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region gerichtet sind, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Verpflichtungen erfüllt werden, nationale Einheit zu verfolgen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu stärken, einschließlich der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, sowie die Korruption zu bekämpfen, einen offenen, inklusiven und sicheren zivilgesellschaftlichen Raum zu fördern und zu erhalten, für die Teilhabe der Jugend und die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen zu sorgen, Hetze sowie Kampagnen zu bekämpfen, die falsche und gefälschte Informationen verwenden, nationale Entwicklungsprogramme zur erheblichen Verringerung der Armut auf den Weg zu bringen und die politische Inklusivität und die Friedenskonsolidierung zu fördern, und *legt* der MONUSCO *nahe*, durch ihre Guten Dienste auch weiterhin friedliche, transparente, inklusive und glaubhafte politische Prozesse zu unterstützen;

3. *hebt hervor*, dass eine erhöhte staatliche Präsenz in Konfliktgebieten, vorwiegend im Osten der Demokratischen Republik Kongo, für den dauerhaften Frieden im Land von entscheidender Bedeutung ist, *fordert* die Behörden der Demokratischen Republik Kongo *auf*, mit Unterstützung der MONUSCO und des Landesteam der Vereinten Nationen

auf die Stabilisierung und die Stärkung der Kapazitäten der staatlichen Institutionen hinzuarbeiten, insbesondere in Konfliktgebieten, um die Rechte aller Kongolesinnen und Kongolesen zu gewährleisten und ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und *fordert* ferner alle politischen Interessenträger *auf*, einen breiten nationalen Konsens zu den wichtigsten Reformen in den Bereichen Regierungsführung und Sicherheit zu fördern;

### **Menschenrechte**

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, auf früheren Verpflichtungen zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufzubauen und die Straflosigkeit in allen Bereichen zu bekämpfen, um sicherzustellen, dass die Anstrengungen, die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen zu beseitigen und die staatliche Autorität wiederherzustellen, regelmäßig bewertet und unter voller Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts durchgeführt werden;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere für Taten, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

6. *unterstreicht die Bedeutung* der fortwährenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 und 2023 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitet hatte, und der Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker;

7. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Sicherheitskräfte für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit in ihren Reihen weiter zu bekämpfen, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *fordert* ferner die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Haft- und Strafvollzugseinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, soweit anwendbar;

8. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen insbesondere von bewaffneten Gruppen begangener sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikt- und Postkonfliksituationen in der Demokratischen Republik Kongo, *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliksituationen zu bekämpfen und zu verhindern und die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Tatverantwortlichen für diese Verbrechen zu bekämpfen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, unter anderem der von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden, den Opfern und den Zeuginnen und Zeugen alle erforderlichen Dienste und jeden notwendigen Schutz bereitzustellen, *fordert* die Regierung *auf*, die Anstrengungen zur Umsetzung ihrer Aktionspläne im Hinblick auf sexuelle Gewalt und Wiedergutmachung fortzusetzen und sicherzustellen, dass genügend Finanzmittel für die Umsetzung dieser Verpflichtungen bereitstehen, und *erinnert* daran, wie wichtig die Kooperation mit dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten ist;

9. fordert weitere Fortschritte und Bemühungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Fortschritte in Bezug auf den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren und seine Umsetzung zu beschleunigen, um alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie an Kinderschutzakteure übergeben werden, und erinnert daran, wie wichtig die Kooperation mit dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte ist;

### **Bewaffnete Gruppen**

10. verurteilt nachdrücklich alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sowie ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das sonstige anwendbare Völkerrecht und ihre Menschenrechtsverletzungen, verurteilt erneut die Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastrukturen unter Verstoß gegen das Völkerrecht, auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und humanitäre Akteure, Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, Schulen und Krankenhäuser und erklärt ferner erneut, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

11. verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen und die sie unterstützenden Netze sofort alle Formen von Gewalt und andere destabilisierende Aktivitäten einstellen, verlangt außerdem, dass alle Mitglieder bewaffneter Gruppen diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören, Rechtsverletzungen und Missbrauch an Kindern verhüten und beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen, fordert alle kongoleischen bewaffneten Gruppen mit Nachdruck auf, sich an dem Programm für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung zu beteiligen, und fordert die ausländischen bewaffneten Gruppen mit Nachdruck auf, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren;

12. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, militärische und nichtmilitärische Ansätze zu kombinieren, um der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung weiter aktiv zu begegnen, legt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, in enger Verbindung mit der Zivilgesellschaft und den Gemeinschaften ihre Bemühungen um die Einrichtung nationaler und lokaler Plattformen für den Dialog mit bewaffneten Gruppen, die zur Entwaffnung bereit sind, neu zu beleben, um in Vorbereitung auf die Entwaffnung und Demobilisierung dieser Gruppen durch zweckgerichtete, gemeinschaftsbasierte und kontextspezifische Initiativen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung mit dauerhaften wirtschaftlichen Alternativen und Chancen die entsprechenden politischen Voraussetzungen zu schaffen und dabei die Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen und internationale Verbrechen sowie Initiativen für eine Übergangsjustiz und den Schutz der Kinderrechte zu gewährleisten, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ferner auf, sicherzustellen, dass ihre Anwerbungs- und Mobilisierungsbemühungen so vollzogen werden, dass sie die Umsetzung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung sowie der laufenden Initiativen für Übergangsjustiz und Sicherheitssektorreform unterstützen;

13. verurteilt es, dass die M23 weiter territoriale Expansion betreibt und in den von ihr kontrollierten Gebieten unter Verletzung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo Parallelverwaltungen einrichtet, dass in Nordkivu GPS-Signale blockiert oder verfälscht werden, dass sie unter Verstoß gegen das Waffenembargo moderne Waffen beschafft

und den humanitären Zugang in Nordkivu behindert, und *verlangt* die sofortige Einstellung dieser Aktivitäten im Einklang mit Resolution [2773 \(2025\)](#) des Sicherheitsrats;

14. *verlangt*, dass die Verteidigungskräfte Ruandas ihre Unterstützung der M23 sofort einstellen, und *verlangt ferner* ihren Abzug aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

15. *verlangt* die sofortige Einstellung der bestimmten bewaffneten Gruppen wie den FDLR bereitgestellten Unterstützung durch Militärkräfte der Demokratischen Republik Kongo und *verlangt ferner* die weitere Umsetzung der von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo eingegangenen Verpflichtungen zur Neutralisierung der Gruppe;

16. *verurteilt* die fortgesetzte systematische illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit, insbesondere von sogenannten „Konfliktmineralen“ durch bewaffnete Gruppen und die sie unterstützenden kriminellen Netze, sowie die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, die die Anstrengungen zum Schutz der Wälder, der Biosphäre und der Umwelt insgesamt untergraben, *fordert* die Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften *auf*, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit gemeinsam zu bekämpfen, *unterstreicht die Wichtigkeit* von Rückverfolgungsmaßnahmen und einer gerechten und produktiven Steuerung der Gewinnung, wertschöpfenden Verarbeitung und Beförderung natürlicher Ressourcen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und des Handels damit, mit dem Ziel, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen durch bewaffnete Gruppen und die sie unterstützenden kriminellen Netze zu verhindern, *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die transparente und rechtmäßige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern, unter anderem durch Sorgfaltsmaßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, und *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolutionen [1952 \(2010\)](#), [2457 \(2019\)](#), [2389 \(2017\)](#) und [2773 \(2025\)](#) sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2021/19](#);

17. *ermutigt* die kongolesischen Behörden, sich neuerlich darauf zu verpflichten, die Sicherheitssektorreform voranzutreiben und die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie zu fördern, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, die das humanitäre Völkerrecht, das innerstaatliche Recht und die internationalen Menschenrechtsnormen achten, und eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, so auch indem sie die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt und der vollen, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren Teilhabe der Frauen Rechnung trägt, und *ermutigt* die internationalen Partner, ihre diesbezügliche Unterstützung zu erhöhen;

18. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung, Überwachung und Sicherung der nationalen Waffen- und Munitionsbestände und zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der Abzweigung von Rüstungsgütern, auch durch den Aufbau von Kapazitäten und die Bekämpfung der Straflosigkeit, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO;

## **Regionale Unterstützung**

19. *erklärt erneut*, wie wichtig ein integrierter regionaler Ansatz unter der Führung der Afrikanischen Union ist, *hebt* die Beiträge der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika *hervor* und *unterstreicht* die von den Unterzeichnern des

Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) eingegangenen Verpflichtungen, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art von Hilfe oder Unterstützung zu gewähren;

20. *fordert* die Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens *auf*, die wirksame Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention und Konfliktbeilegung in der Region der Großen Seen sowie ihres Aktionsplans zu unterstützen, unterstützt den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen voll darin, sein Mandat zur Unterstützung der Neubelebung des Rahmenabkommens und zur Förderung von Frieden und Stabilität in der Region zu erfüllen, *fordert* den Sondergesandten *auf*, sein regionales und internationales Engagement zur Förderung einer Beilegung der Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo auf politischem Weg zu intensivieren, *ermutigt* zu abgestimmten Strategien und Informationsaustausch zwischen dem Büro des Sondergesandten für die Region der Großen Seen, der MONUSCO, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, um Friedensinitiativen zu unterstützen und auf politische Lösungen hinzuwirken, um den illegalen grenzüberschreitenden Strömen von bewaffneten Kombattantinnen und Kombattanten, Rüstungsgütern und natürlichen Ressourcen Einhalt zu gebieten und Verfahren im Hinblick auf die Repatriierung ausländischer bewaffneter Gruppen zu erleichtern;

21. *betont, wie wichtig* Kohärenz, Koordinierung, Komplementarität, effiziente Verknüpfung und Informationsaustausch zwischen der MONUSCO, den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, den Nationalen Verteidigungskräften Burundis und den Verteidigungskräften des ugandischen Volkes sind, unter anderem um Einsätze miteinander abzustimmen und die Wahrnehmung des Mandats der MONUSCO zu gewährleisten, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Verteidigungskräfte des ugandischen Volkes *auf*, der MONUSCO im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu den Gebieten zu erleichtern, in denen die Operation Shujaa aktiv ist, und würdigt gleichzeitig die jüngsten diesbezüglichen Fortschritte;

### Friedensprozesse

22. *bekräftigt* die Resolution [2773 \(2025\)](#) des Sicherheitsrats und *verlangt* ihre volle und rasche Durchführung durch alle Parteien, *bekräftigt* die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und ihrer Vermittlungsbemühungen unter der Moderation Togos zugunsten von Frieden und Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo, *fordert* die internationalen Partner *auf*, die Anstrengungen des Vermittlers der Afrikanischen Union vollauf zu unterstützen, *begüßt* die Unterzeichnung des Friedensabkommens von Washington am 27. Juni 2025 unter der Moderation der Vereinigten Staaten und die Unterzeichnung des Rahmenabkommens von Doha für den Frieden am 15. November 2025 unter der Moderation Katars, *hebt hervor, wie wichtig* die Konvergenz und Kohärenz zwischen internationalen Vermittlungsprozessen und denjenigen der Afrikanischen Union *sind*, *unterstreicht* die vorrangige Rolle der Unterzeichner bei der Durchführung des Abkommens und des Rahmenabkommens, *fordert* die Demokratische Republik Kongo und Ruanda *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Friedensabkommen von Washington nach Treu und Glauben und unverzüglich nachzukommen, *fordert* die Unterzeichner des Rahmenabkommens von Doha *auf*, in redlicher Absicht zusammenzuwirken, um dringend alle verbleibenden Protokolle, Anlagen und technischen Vereinbarungen fertigzustellen und überdies eine wirksame Durchführung zu gewährleisten, mit dem Ziel, alle unrechtmäßigen Parallelverwaltungen aufzulösen und die staatliche Autorität in der gesamten Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit Resolution [2773 \(2025\)](#) wiederherzustellen, *fordert ferner* Anstrengungen, die Partizipation lokaler Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft, von Frauen, jungen Menschen und traditionellen Instanzen an der Förderung des Dialogs und der Aussöhnung in den

Friedensprozessen sicherzustellen, einschließlich der Bemühungen unter der Führung des von der Afrikanischen Union ernannten Vermittlers und der Moderierenden, die von der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika ernannt wurden;

23. *bekräftigt die Entschlossenheit* der Vereinten Nationen, die Umsetzung aller laufenden Friedensprozesse zu unterstützen, um die mit Resolution [2773 \(2025\)](#) festgelegten Ziele zu erreichen, *fordert* die MONUSCO *auf*, im Einklang mit ihrem Mandat politische, operative und technische Unterstützung für die Umsetzung der Friedensprozesse zu leisten, *fordert*, dass die Aktivitäten der MONUSCO das übergreifende Ziel einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Parteien unterstützen, *regt* zur Beteiligung der MONUSCO an den einschlägigen Weiterverfolgungsrahmen *an*, soweit angezeigt, einschließlich des Gemeinsamen Mechanismus für die Sicherheitszusammenarbeit und des Gemeinsamen Aufsichtskomitees des Friedensabkommens von Washington, und *fordert* den Sondergesandten für die Region der Großen Seen *auf*, seine politische und fachliche Unterstützung für die laufenden Friedensprozesse weiterzuführen und dabei auch eng mit dem Vermittler und der Kommission der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten;

24. *ermächtigt* die MONUSCO, die Umsetzung einer dauerhaften Waffenruhe gemäß Resolution [2773 \(2025\)](#) zu unterstützen und zu diesem Zweck an dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe mitzuwirken, auf den sich die Parteien am 14. Oktober in Doha geeinigt hatten, zur Festlegung der Aufgabenstellung des Mechanismus beizutragen, fachliche und logistische Unterstützung für den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen bereitzustellen, so auch nach Bedarf zum Zweck der Überwachung und Verifikation mutmaßlicher Verstöße gegen die dauerhafte Waffenruhe in Nord- und Südkivu, und nach Einrichtung des Mechanismus Verbindung zu den Parteien zu wahren, mit dem Ziel, die Durchführung des Rahmenabkommens von Doha zu unterstützen, um die staatliche Autorität in der gesamten Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen;

#### **Stufenweiser, verantwortungsbewusster und nachhaltiger Abzug**

25. *erinnert* an den umfassenden Distanzierungsplan, den die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat gemäß der Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2023/5](#) vorgelegt haben, *erinnert* daran, dass das Einsatzgebiet der Mission auf die Provinzen Nordkivu und Ituri beschränkt ist, mit Ausnahme derjenigen Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Überwachung der Waffenruhe und Verifikationstätigkeiten in Südkivu zu unterstützen, im Einklang mit dem vom Sicherheitsrat erteilten Mandat und wenn die Situation es nach Einschätzung der Mission zulässt, woraufhin die Mission den Rat schriftlich benachrichtigt, *nimmt in vollem Umfang Kenntnis* von der anschließenden Aussetzung der Distanzierung der MONUSCO angesichts der sich verändernden Sicherheitslage, wie mit dem Schreiben vom 12. Mai 2025 an den Sicherheitsrat ([S/2025/274](#)) gemeinsam übermittelt, *legt* den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *weiter eindringlich nahe*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Zivilpersonen in Südkivu, einschließlich des Schutzes von Kindern und Frauen, entsprechend ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die maßgeblichen Partner auf, Vorbereitungsarbeiten und Kapazitätsaufbaumaßnahmen aufrechtzuerhalten, um einen erfolgreichen, flexiblen und verantwortungsvollen Übergang zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der aus der früheren Distanzierung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere in Südkivu;

26. *bekundet* seine Bereitschaft, unter Berücksichtigung der Lage vor Ort und der von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und den Vereinten Nationen im Rahmen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, die sich aus der Regierung der Demokratischen

Republik Kongo, der MONUSCO und dem Landesteam der Vereinten Nationen zusammen-setzt, in Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern, auch im Benehmen mit den integrierten Übergangsteams in den Provinzen, den lokalen Gemeinschaften und der Zivil-gesellschaft, durchgeführten Planung weitere Schritte auf dem Weg zu einem stufenweisen, verantwortungsvollen und nachhaltigen Abzug aus Nordkivu und Ituri zu prüfen und fest-zulegen, wenn die Bedingungen dies zulassen;

27. *legt* den kongolesischen Behörden *eindringlich nahe*, die erforderlichen Res-sourcen zu ermitteln und zuzuweisen, um die Präsenz staatlicher Institutionen und Sicher-heits- und Verteidigungskräfte nach Möglichkeit nach und nach zu verstärken, damit die Regierung der Demokratischen Republik Kongo schrittweise ihre Verantwortlichkeiten in den Gebieten, in denen die MONUSCO im Einsatz ist, wahrnehmen kann, mit besonderem Augenmerk auf dem Schutz von Zivilpersonen, und *ersucht* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Partner, die Regierung der De-mokratischen Republik Kongo und andere auf nationaler Ebene und in den Provinzen tätige Akteure in dieser Hinsicht zu unterstützen;

28. *fordert* ein erweitertes Programmangebot des Landesteam der Vereinten Natio-nen in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen, unter anderem um nach dem Abzug der MONUSCO im Einklang mit Resolution [2764 \(2024\)](#) eine dauerhafte Un-terstützung durch die Vereinten Nationen beim Kinderschutz, bei der Verhütung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und im Bereich Frauen und Frieden und Sicher-heit zu ermöglichen, und *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft und die internatio-nalen Geber *auf*, eine ausreichende Erweiterung der Aktivitäten und Programme der zustän-digen Institutionen der Vereinten Nationen auf nationaler und regionaler Ebene sowie der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu un-terstützen, mit dem Ziel, die Bemühungen um Schutz und Friedenskonsolidierung zu unter-stützen;

### **Strategische Kommunikation**

29. *unterstreicht*, wie wichtig ein proaktiver Ansatz für die strategische Kommu-nikation und die diesbezüglich zentrale Rolle des Gastlands sind, *ersucht* die MONUSCO, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken, um die Durchführung ihres Mandats zu unterstüt-zen, ihren Schutz zu erhöhen und ein Bewusstsein für ihr Mandat und ihre Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen zu schaffen, und *befürwortet* in dieser Hinsicht mit Nachdruck eine gemeinsame Kommunikation der MONUSCO und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, unter anderem in Bezug auf die Veränderung von Ansätzen und Zeitplänen für die Distanzierung und den Übergang der MONUSCO sowie zur Bekämpfung von Kam-pagnen mit falschen und gefälschten Informationen, die darauf abzielen, die Glaubwürdig-keit der Mission zu untergraben und die Durchführung ihres Mandats zu behindern, und *ersucht* die MONUSCO und die maßgeblichen Partner, weiter zu prüfen, wie das unab-hängige Programm von Radio Okapi im Kontext des Abzugs der MONUSCO aufrechterhalten werden kann;

30. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, uneinge-schränkt mit dem Personal der MONUSCO zusammenzuarbeiten und seinen Schutz und seine Sicherheit zu gewährleisten, und *ersucht* die Regierung, alle Bestimmungen des Ab-kommens über die Rechtsstellung der Truppen bis zum Abzug der letzten Einheit der MONUSCO aus der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zu achten;

### **Mandat der MONUSCO**

31. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präze-

denzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die Grundprinzipien der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 20. Dezember 2026 zu verlängern;

32. *beschließt*, dass die MONUSCO eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 11.500 Soldatinnen und Soldaten, 600 Militärbeobachterinnen und -beobachtern und Stabsoffizierinnen und -offizieren, 443 Polizeikräften und 1.270 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird;

33. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO darin bestehen, i) in ihrem Einsatzgebiet zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, ii) zur Erreichung der in Resolution [2773 \(2025\)](#) festgelegten Ziele beizutragen und iii) zur Stabilisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

34. *ermächtigt* die MONUSCO, in Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung ihres Mandats zu treffen;

35. *unterstreicht*, dass alle Einsätze, ob gemeinsame oder einseitige, unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen, und ersucht die MONUSCO, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die für Einsätze der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, ausschließlich gemeinsamen Einsätzen dienen, gemeinsam geplant und ausgeführt werden und einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll, unter strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, einschließlich durch das Landsteam der Vereinten Nationen; sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, soll die Unterstützung ausgesetzt werden;

#### *Aufgaben (nach Priorität geordnet)*

36. *beschließt*, dass das Mandat der MONUSCO die in den Ziffern 36 bis 44 genannten, nach Priorität geordneten Aufgaben umfasst, *betont* ferner, dass alle Aufgaben der MONUSCO unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrgenommen werden sollen, und *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen bei Entscheidungen über die Nutzung der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang erhält:

i) ***alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den wirksamen, raschen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu gewährleisten***

a) unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Zivilbevölkerung, der körperliche Gewalt droht, zu schützen, sei es in Unterstützung der kongolesischen Behörden, sei es durch gemeinsame Einsätze oder einseitiges Handeln, und zu diesem Zweck unter anderem bewaffnete Gruppen und lokale Milizen zu entwaffnen, Gute Dienste zu leisten und lokale Vermittlungsbemühungen und Informations- und Kampagnenarbeit auf nationaler Ebene aufzunehmen und zu unterstützen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern und Hetze und Kampagnen mit falschen und gefälschten Informationen entgegenzuwirken, sowie alle verfügbaren Mittel über alle truppen- und polizeistellenden Länder hinweg einzusetzen, um bewaffnete Gruppen im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung rasch und wirksam daran zu hindern, davon abzuschrecken und abzuhalten, Angriffe auf Zivilpersonen zu führen;

b) gezielte Offensiveinsätze in der Demokratischen Republik Kongo zu führen, um bewaffnete Gruppen über eine wirksame Interventionsbrigade unter der vollen Befehlsgewalt des Kommandeurs der Truppe zu neutralisieren, zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit

von Zivilpersonen zu mindern und den Weg für Stabilisierungsmaßnahmen zu ebnen, und zwar entweder einseitig oder gemeinsam mit den kongolesischen Sicherheitskräften;

c) eine proaktive Dislozierung und eine mobile, flexible, robuste und wirksame Aufstellung beizubehalten, insbesondere in Hochrisikogebieten;

d) auch weiterhin die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach jedem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minderung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze der Mission, so auch in Unterstützung der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte;

e) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und humanitärem Personal Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, mit besonderem Augenmerk auf in Lagern für Vertriebene und Flüchtlinge versammelten Zivilpersonen, friedlichen Demonstrierenden, humanitärem Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, und gemeinsame Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken sowie sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

f) ihr Engagement mit der Zivilbevölkerung vor Ort zu verstärken und auf den Kapazitäten der lokalen Gemeinschaften, einschließlich Frauengruppen und -netzwerken, aufzubauen, um die Schaffung eines schützenden Umfelds zu unterstützen, unter anderem durch die Stärkung von Mechanismen für den unbewaffneten Schutz von Zivilpersonen, und ihren Frühwarnmechanismus zu stärken;

g) während der gesamten Phasen des Übergangs ein schützendes Umfeld für Zivilpersonen zu bewahren und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der schrittweisen Übernahme von Schutz- und Sicherheitsaufgaben zu unterstützen, um den verantwortungsbewussten Abzug der MONUSCO zu ermöglichen;

**ii) *Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Stabilisierung***

h) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit internationalen und lokalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe bereitzustellen, um einen inklusiven Friedensprozess zu unterstützen, soweit angezeigt, um zur Entwaffnung, Neuansiedlung und Repatriierung von Kombattantinnen und Kombattanten der FDLR im Rahmen des Plans für die Neutralisierung der FDLR, der in dem Einsatzkonzept enthalten ist, und im Einklang mit ihrem Mandat beizutragen, so auch durch Minderung der Gewalt zwischen Volksgruppen und durch Initiativen für das Waffen- und Munitionsmanagement;

i) die Prozesse und Mechanismen der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattantinnen und Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, internationale Verbrechen oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches Zivilleben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmefähigen Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

j) die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung zu unterstützen und dabei einen Schwerpunkt auf den Aufbau der Kapazitäten der Behörden auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene zur Entwaffnung und Demobilisierung

von Kombattantinnen und Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, und zu ihrer Wiedereingliederung in ein friedliches ziviles Leben mittels einen gemeinschaftsbasierten Ansatzes zu legen, wobei den Bedürfnissen von ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

k) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Entsorgung der Waffen und Munition entwaffneter kongolesischer und ausländischer Kombattantinnen und Kombattanten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie gemäß den anwendbaren internationalen Rüstungskontrollverträgen zu beraten und zu unterstützen;

l) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten, um die Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren und die Umsetzung des Plans zu beschleunigen und den Dialog mit allen gelisteten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten, und auf die Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuarbeiten;

### **iii) *Reform des Sicherheitssektors***

m) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste zu leisten sowie sie strategisch und technisch zu beraten und gegebenenfalls eine Rolle bei der Koordinierung der von internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung zu übernehmen, um

- die Übernahme nationaler Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu gewährleisten und so mittels unabhängiger, rechenschaftlicher und funktionsfähiger Sicherheits- und Justizinstitutionen, die die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen berücksichtigen, Sicherheit und Gerechtigkeit für alle zu schaffen, unter anderem durch die Fertigstellung und Umsetzung der nationalen Sicherheitspolitik und der Strategie für die Reform des Sicherheitssektors;
- unabdingbare Reformen zur Verstärkung der Beaufsichtigung und Rechenschaftspflicht der Sicherheits- und Justizinstitutionen zu fördern und zu erleichtern, damit die Regierung ihre Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz ihrer Bevölkerung in vollem Umfang übernehmen kann;
- die kongolesischen Behörden bei der Entwicklung und Umsetzung der systematischen Überprüfung des Verteidigungs- und Sicherheitspersonals zu unterstützen und sicherzustellen, dass diejenigen, die verdächtig sind, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen zu haben, an die Justizbehörden überstellt werden und im Falle einer Verurteilung von einem Eintritt in die nationalen Verteidigungs- und Sicherheitsinstitutionen ausgeschlossen sind;
- unter anderem über den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme die Stärkung und Konsolidierung der Kapazitäten der kongolesischen Sicherheitskräfte vermehrt zu unterstützen, unter anderem auf dem Gebiet des Waffen- und Munitionsmanagements, der Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und der Kampfmittelbeseitigung;

### ***Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht***

37. ermächtigt die MONUSCO, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Einschränkungen des politischen Raums sowie

Gewalt und Hetze zu überwachen, dem Sicherheitsrat sofort zu melden und weiterzuverfolgen;

38. *ermächtigt* die MONUSCO *ferner*, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um die folgenden Aufgaben ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen durchzuführen:

#### ***Schutz der Vereinten Nationen***

a) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

#### ***Unterstützung des Justizsystems der Demokratischen Republik Kongo und Bekämpfung der Straflosigkeit***

b) die Kapazitäten der Justizsysteme der Demokratischen Republik Kongo auszubauen, Verbrechen des Völkermords, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in dem Land zu untersuchen und die betreffenden Personen vor Gericht zu stellen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof, und die technischen Kapazitäten des Strafvollzugssystems der Demokratischen Republik Kongo auszubauen;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

#### ***Kinderschutz***

39. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors sowie während Interventionsmaßnahmen, die zur Trennung von Kindern von bewaffneten Gruppen führen, mit dem Ziel, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und diese zu verhindern, und auch weiterhin für die Wirksamkeit der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen für Kinder und bewaffnete Konflikte zu sorgen, und *anerkennt* die ausschlaggebende Rolle der Beratungsfachkräfte der Vereinten Nationen für Kinderschutz bei der MONUSCO;

#### ***Geschlechterfragen, sexuelle Gewalt***

40. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen maßgeblichen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, ein rechtliches, politisches und sozioökonomisches Umfeld zu schaffen, das dazu beiträgt, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe und volle Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und von Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und beim Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, unter anderem durch die

Einbeziehung von Frauennetzwerken als Partner beim Schutz, bei der Unterstützung der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Sicherheitssektorreform und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, *ersucht* die MONUSCO, die Regierung bei der Förderung der vollen, gleichberechtigten, konstruktiven und sicheren politischen Partizipation der Frauen zu unterstützen, unter anderem indem sie den Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Behörden auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Provinzen zur Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit unterstützt, *ersucht* die MONUSCO, die koordinierte Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung in Bezug auf sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu beschleunigen, und *anerkennt* die ausschlaggebende Rolle der Beratungsfachkräfte der Vereinten Nationen für Frauenschutz und Geschlechter- und Gleichstellungsfragen bei der MONUSCO;

#### ***Humanitärer Zugang und humanitärer Appell***

41. *verlangt*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachkommen, *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den humanitären Grundsätzen den uneingeschränkten, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstung und Versorgungsgüter, unter anderem durch die Wiederöffnung des Flughafens Goma für humanitäre Zwecke, und die zeitnahe Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen, insbesondere Flüchtlinge und Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, und *verlangt ferner*, dass alle Parteien das humanitäre Personal und das Sanitätspersonal schonen und schützen;

42. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und zeitnah eingehalten werden;

43. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Unterstützung und das internationale Engagement in Form von finanzieller und technischer Hilfe und Sachleistungen sowie die internationale Koordinierung aufrechtzuerhalten, um rasch auf den Ausbruch von Infektionskrankheiten reagieren zu können;

#### ***Sanktionsregime***

44. *ersucht* die MONUSCO, die Durchführung des in den Ziffern 1 bis 3 der Resolution [2783 \(2025\)](#) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution [1533 \(2004\)](#) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 ([S/2013/44](#)) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit den Ziffern 1 bis 3 der Resolution [2783 \(2025\)](#) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und der Sachverständigengruppe behilflich zu sein und sachdienliche Informationen mit ihr auszutauschen;

#### ***Wirksamkeit der Mission und Schutz und Sicherheit der Friedenssicherungskräfte***

45. *ersucht* den Generalsekretär, der MONUSCO die erforderlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihres Mandats in einem komplexen und asymmetrischen Bedrohungen

umfassenden Sicherheitsumfeld bereitzustellen und sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungskräfte im Feld willens, fähig und gerüstet sind, ihr Mandat wirksam und sicher wahrzunehmen, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass Länder, die aktuell und künftig Truppen und Polizei stellen, diese ausreichend mit Sprachkenntnissen, Kapazitäten, Ausrüstung und einsatzvorbereitenden Schulungen ausstatten und so wenige Vorbehalte wie möglich anbringen, *hebt hervor*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, die Weigerung, an Aufgaben mitzuwirken oder diese durchzuführen, beeinträchtigt werden kann, *ersucht ferner* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den höchstmöglichen Grad an Schutz und Sicherheit für das Personal der MONUSCO zu gewährleisten, *stellt mit Besorgnis fest*, dass Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, *unterstreicht*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und des Geräts der Vereinten Nationen beim Gaststaat liegt, *hebt hervor*, wie wichtig eine wirksame Kommunikation zwischen den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und den Gastregierungen ist, um Vertrauen und gegenseitiges Verständnis aufzubauen, und *ersucht* den Generalsekretär, die nationalen Behörden weiter dabei zu unterstützen, die laufenden Untersuchungen vor dem Abzug der Mission abzuschließen, um die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

46. *bekräftigt* seine Verurteilung jeglicher Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, die Kriegsverbrechen darstellen können, *betont*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *verurteilt* jegliche Behinderung von Bewegungen der MONUSCO, einschließlich Truppenrotationen, Nachschubsendungen, darunter Treibstoff, Wasser, Elektrizität und andere grundlegende Infrastrukturleistungen, und Patrouillen zum Schutz von Zivilpersonen, *fordert* die sofortige Aufhebung aller Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der MONUSCO und jede vorsätzliche Behinderung der Durchführung des Mandats der MONUSCO und *bekundet seine Absicht*, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der MONUSCO oder Personal der Vereinten Nationen, einschließlich Mitgliedern der Sachverständigengruppe, planen, leiten oder fördern oder daran mitwirken;

47. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 42 der Resolution 2612 (2021) aufgeführten Tätigkeiten bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MONUSCO im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie Ziffer 44 der Resolution 2612 (2021) wahrzunehmen, *ersucht ferner* die MONUSCO, Ziffer 45 der Resolution 2612 (2021) und die truppen- und polizeistellenden Länder, die Ziffern 46 und 47 der Resolution 2612 (2021) durchzuführen, und *nimmt* dabei *Kenntnis* von der Umsetzung der Umweltstrategie der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen „Der Weg nach vorn: Umweltstrategie 2030 für Friedensmissionen“;

48. *betont, wie wichtig es ist*, dass die MONUSCO ihre Dislozierung und ihre Kräfteaufstellung in ihrem Einsatzgebiet gegebenenfalls an die sich entwickelnde Sicherheitsdynamik anpasst, so auch an Verlagerungen von Konflikttherden, um unter anderem den Schutz von Zivilpersonen wirksamer und effizienter zu machen und ein weiteres Übergreifen der Gewalt verhindern zu helfen;

49. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatz-

vorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche Untersuchungen aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch truppen- und polizeistellende Länder, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Einklang mit den Resolutionen 2272 (2016) und 2436 (2018) des Sicherheitsrats Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder strukturelle Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen umfassend und zügig über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *fordert außerdem* die Vereinten Nationen *auf*, soweit angezeigt, für eine angemessene Aufsicht und angemessene Untersuchungen des gesamten an der Mission beteiligten Personals zu sorgen;

### **Berichte des Generalsekretärs**

50. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate Bericht zu erstatten und darin unter anderem Folgendes aufzunehmen:

- Informationen zur Situation in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Fortschritte bei der Förderung des Friedensprozesses, bei der Stärkung der staatlichen Institutionen und den wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen;
- Informationen über die Durchführung des Mandats der MONUSCO, einschließlich Leistungsbewertungen und Folgenabschätzungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufgaben zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich der Einsätze der Interventionsbrigade und ihrer Abstimmung mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo;
- Informationen über die Aktivitäten und die Mandatsdurchführung der MONUSCO in den von der M23 besetzten Gebieten in Nordkivu sowie über die seit Januar 2025 gewonnenen Erkenntnisse und damit zusammenhängende Empfehlungen;
- Informationen über die Maßnahmen und die Auswirkungen strategischer Kommunikation auf die mandatsmäßigen Tätigkeiten;
- aktuelle Informationen zu den Bemühungen um eine angemessene Ressourcenausstattung und den Fortschritten bei der Durchführung der gemeinsam mit den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu treffenden vorrangigen Maßnahmen;
- aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung des schrittweisen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Abzugs der MONUSCO, einschließlich der schrittweisen Übertragung von Aufgaben an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und gegebenenfalls über die Einstellung von Aufgaben;
- und ersucht den Generalsekretär ferner, in alle Berichte an den Sicherheitsrat eine geschlechtsdifferenzierte Analyse einzubeziehen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Durchführung des Rahmenabkommens und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

52. *bekundet seine Absicht*, die Umsetzung der mit Resolution 2773 (2025) festgelegten Ziele auch künftig zu bewerten, und *bekundet seine Bereitschaft*, auf dieser Grundlage

gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen, um auf einen dauerhaften Frieden im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in der Region der Großen Seen hinzuwirken;

53. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. März 2026 Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der Einrichtung und Operationalisierung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe vorzunehmen sowie realistische, konkrete, kosteneffiziente und operative Vorschläge für den Umfang der Mitwirkung der MONUSCO an den Anstrengungen zur weiteren Unterstützung der Umsetzung der dauerhaften Waffenruhe mit einem besonderen Augenmerk auf Hochrisikogebieten Nord- und Südkivus vorzulegen, und *bekundet seine Absicht*, in einer späteren Resolution und unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschläge des Generalsekretärs und der sich entwickelnden Lage vor Ort nach Bedarf weitere Änderungen des Mandats zu erwägen;

54. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---